

**Allgemeine Verfügung zur Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 Satz 1
Abgabenordnung – Befreiung von der Verpflichtung zum Einbau einer
technischen Sicherheitseinrichtung**

Bekanntmachung vom 22.07.2020

SenFin III F 2

Telefon: 9024 – 10153 oder 9024 – 10224

Aufgrund des § 148 Satz 1 Abgabenordnung wird bestimmt:

Steuerpflichtige die ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung benutzen, werden von der Verpflichtung zum Einbau einer technischen Sicherheitseinrichtung nach § 146a Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend freigestellt:

1. Der Einbau einer technischen Sicherheitseinrichtung muss bis zum 30.08.2020 beauftragt werden.
2. Die Anbietenden der technischen Sicherheitseinrichtung bzw. die Dienstleistenden, die den Einbau vornehmen, müssen bestätigen, dass der Einbau nicht bis zum 30.09.2020 durchgeführt werden konnte. Ferner muss bereits ein konkreter Einbautermin vereinbart sein.
3. Der Einbau muss bis spätestens 31.03.2021 abgeschlossen sein.
4. Alle übrigen Verpflichtungen des § 146a Abgabenordnung werden erfüllt oder deren Nichterfüllung wird laut BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (Az.: IV A 4 – S 0319/19/10002 :001, 2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) auch nach dem 30.09.2020 weiterhin nicht beanstandet.
5. Für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 darf kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung durchgeführt worden sein, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.
6. Die Nachweise über die Voraussetzungen sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung aufzubewahren und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Auf Verlangen einer Dienstkraft der Finanzverwaltung sind sie vorzulegen.

Die Erleichterung wird bis zu dem Tag bewilligt, der auf den Einbautermin folgt; spätestens bis zum 31.03.2021.

Ist der Einbau einer cloudbasierten technischen Sicherheitseinrichtung beabsichtigt, gilt die Befreiung unter den oben genannten Voraussetzungen zu 3. bis 5. nach § 148 Satz 1 Abgabenordnung bis zum 31.03.2021 als bewilligt.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.